

Hinweise zur Anwendung dieses Dokumentes

Lieber Anwender, in diesem Dokument erhalten Sie die Variante HH für das Bundesland Hamburg aufgrund konkretisierender Verordnung.

Stand: 27.04.2021

Dieses Konzept stellt nur eine Orientierungshilfe dar und es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit erhoben. Eine Haftung für den Inhalt des Konzepts wird nicht übernommen. Auch die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Quelle: Handwerkskammer Hamburg, März 2021

Betriebliches Testkonzept nach § 10e der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

1. Rechtsgrundlage und Zielsetzung

Der nebenstehende § 10e der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung regelt die Pflichten von Betrieben, für die (nach Branchenzugehörigkeit bzw. erbrachter Leistung) in derselben Verordnung die Erstellung eines betrieblichen Testkonzepts angeordnet wird. Das vorliegende Dokument ist eine praktische Umsetzung dieser Regelung sowie einiger folgender Paragraphen, soweit sie entsprechende Pflichten von Betrieben betreffen. Es enthält auf diesem Tabellenblatt grundsätzliche Informationen zum Betrieb sowie zur Umsetzung der gesetzlichen Pflichten. Das zweite Tabellenblatt (Testlogbuch) setzt die Vorgaben von § 10e zur Dokumentation durchgeführter Tests praktisch um. Schließlich enthält dieses Dokument auf dem dritten Tabellenblatt eine Verfahrensweisung zum praktischen Vorgehen im Falle eines positiven Testergebnisses bei einer im Betrieb beschäftigten Person.

2. Angaben zum Betrieb

Firma	
Inhaber*in (bei mehreren Personen bitte hintereinander auflisten)	
Bei mehreren Inhaber*innen: Hauptsprechpartner*in für die Gesundheitsbehörden:	
Adresse des Betriebsstandorts	
Inhaber*in/Hauptsprechpartner*in telefonisch erreichbar unter	
Inhaber*in/Hauptsprechpartner*in per E-Mail erreichbar unter	
Anzahl der im Betrieb angestellten Personen (sowohl festangestellt als auch in sonstiger Anstellungsform)	
Namen der im Betrieb angestellten Personen (bei mehreren Personen bitte hintereinander auflisten)	
Form des Testlogbuchs	Das Testlogbuch wird elektronisch geführt. Es befindet sich auf dem fünften Tabellenblatt in dieser Datei.

3. Vorgehen im Rahmen der betrieblichen Testung

Jede beschäftigte Person muss sich wöchentlich zwei Tests unterziehen (auch der/die Inhaber*in, wenn im Betrieb operativ beschäftigt). Dies ist eine verbindliche Vorgabe der Verordnung. Lässt sich eine im Betrieb beschäftigte Person nicht testen, darf diese Person nicht eingesetzt werden. Da das Testen eine gesetzliche Pflicht ist, hat ein angestellter Mitarbeiter keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung, wenn er wegen seiner Weigerung, einen Test durchzuführen, nicht beschäftigt werden kann. § 10e der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung gibt vor, dass Betriebe durchgeführte Tests in einem Testlogbuch zu dokumentieren haben (vgl. fünftes Tabellenblatt). Der nebenstehende § 10d gibt darüber hinaus Hinweise dazu, welche Tests in diesem Zusammenhang "gelten": Dies sind sowohl PCR-Tests (professionelle medizinische Testung) und PoC-Antigen-Tests (durch geschultes Personal durchgeführte sogenannte Schnelltests) als auch bestimmte Selbsttests (Durchführung durch Laien/an sich selbst möglich). Bei letzteren muss es sich allerdings um Produkte handeln, die eine staatliche Sonderzulassung haben. Eine jeweils aktuelle Übersicht der in diesem Sinne zugelassenen Selbsttests bietet das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte auf folgender Internetseite an: www.bfarm.de/antigentests

§ 10e Betriebliche Testkonzepte

(1) Soweit in dieser Verordnung die Erstellung eines betrieblichen Testkonzepts vorgeschrieben ist, gelten die folgenden Vorgaben:
 Die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber ist verpflichtet, in das Schutzkonzept des Betriebs nach § 6 ein Konzept über Testungen der im Betrieb beschäftigten Personen auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus aufzunehmen, in dem eine wöchentliche Testung der im Betrieb beschäftigten Personen mittels Schnelltest oder PCR-Test nach § 10d vorzusehen ist (betriebliches Testkonzept), die Testungen und ihre Ergebnisse sind schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren (Testlogbuch).
 (2) Das Testlogbuch ist der zuständigen Behörde auf Verlangen herauszugeben.
 (3) Die Verwendung der Aufzeichnungen im Testlogbuch zu anderen als den in dieser Vorschrift genannten Zwecken sowie deren Weitergabe an unbefugte Dritte sind untersagt. Die Aufzeichnungen im Testlogbuch sind nach Ablauf von vier Wochen zu löschen oder zu vernichten.

Falls Sie das Testlogbuch nicht digital, sondern auf Papier führen möchten, dann ändern Sie bitte den nebenstehenden Eintrag entsprechend. Sie können das fünfte Tabellenblatt zu diesem Zweck auch ausdrucken.

§ 10d Testungen und Testverfahren

Testungen im Sinne dieser Verordnung sind Verfahren zur Testung auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus in Form eines molekularbiologischen Tests (PCR-Test) oder eines PoC-Antigen-Tests (Schnelltest). Die Tests müssen die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen. Darüber hinaus müssen Schnelltests die vom Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte veröffentlicht auf seiner Internetseite unter www.bfarm.de/antigentests eine Marktübersicht solcher Tests und schreibt diese fort. PCR-Tests müssen von medizinisch-geschultem Personal vorgenommen und von einem anerkannten Labor ausgewertet werden.

Vorgehen bei positivem Testergebnis einer im Betrieb beschäftigten Person

1. Rechtsgrundlage und Zielsetzung

§ 10g der Verordnung regelt, welche Maßnahmen im Falle eines positiven Testergebnisses gelten. Die dort enthaltenen Vorgaben richten sich in erster Linie an die potenziell infizierte Person selbst. Betriebsinhaber*innen haben aber eine Verantwortung, auf die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben hinzuwirken. Dies ergibt sich arbeitsrechtlich aus der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Arbeitnehmer mit positivem Testergebnis sollten unverzüglich den Arbeitgeber über diesen Befund informieren, damit der Betrieb einer weiteren Ausbreitung in der Belegschaft entgegenwirken kann.

2. Vorgehen bei positivem Testergebnis

a) positiver PCR-Test

Schritt	Anweisung zum Vorgehen	Verantwortlich	Weiterführende Informationen
1. Information Gesundheitsamt	Nach Vorliegen des positiven Tests unverzüglich Gesundheitsamt informieren.	Potenziell infizierte Person	Hier finden Sie das zuständige Gesundheitsamt: https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11257997/
2. Vorübergehende Isolierung	Bis zu einer Entscheidung des Gesundheitsamts unverzüglich und direkt in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begeben und sich dort absondern.		
3. Anordnungen des Gesundheitsamts befolgen	Individuelle Anordnungen des Gesundheitsamts gehen diesen Regelungen vor.		

b) positiver Schnelltest, positiver Selbsttest

Schritt	Anweisung zum Vorgehen	Verantwortlich	Weiterführende Informationen
1. PCR-Test vornehmen lassen.	Unverzüglich Termin für Durchführung eines professionellen medizinischen Corona-Tests (PCR-Test) vereinbaren.	Potenziell infizierte Person	Hier können Sie einen Termin für einen PCR-Test vereinbaren: https://eterminservice.de/terminservice
2. Vorübergehende Isolierung	Bis zum Ergebnis des PCR-Tests unverzüglich und direkt in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begeben und sich dort absondern.		
3. Information Gesundheitsamt	Nach Vorliegen eines positiven PCR-Tests unverzüglich Gesundheitsamt informieren. Bis Rückmeldung vorliegt, muss die vorübergehende Isolierung fortgesetzt werden.		Hier finden Sie das zuständige Gesundheitsamt: https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11257997/
4. Anordnungen des Gesundheitsamts befolgen	Soweit das Gesundheitsamt individuelle Anordnungen zur Quarantäne trifft, gehen diese vor. Ist das Ergebnis des PCR-Tests negativ, endet die Pflicht zur vorübergehenden Isolierung.		

§ 10g Pflichten nach positivem Testergebnis

(1) Personen, deren Testung mittels PCR-Test ein positives Ergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus ergeben hat, sind verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt hierüber zu informieren und bis zum Vorliegen einer Entscheidung des Gesundheitsamts sich unverzüglich auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich dort abzusondern (vorübergehende Isolierung). Individuelle Anordnungen des Gesundheitsamts gehen diesen Regelungen vor.

(2) Personen, deren Testung mittels Schnelltest ein positives Ergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus ergeben hat, sind verpflichtet, sich unverzüglich einem PCR-Test zu unterziehen, bis zum Vorliegen des Testergebnisses, sich unverzüglich auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich dort abzusondern (vorübergehende Isolierung).

Ist das Ergebnis des PCR-Tests positiv, ist das zuständige Gesundheitsamt hierüber zu informieren und die vorübergehende Isolierung bis zu einer Entscheidung des Gesundheitsamts fortzusetzen. Soweit das Gesundheitsamt individuelle Anordnungen zur Quarantäne trifft, gehen diese vor. Ist das Ergebnis des PCR-Tests negativ, endet die Pflicht zur vorübergehenden Isolierung.

